

Regelungen für das Fach Sport

Die folgenden Regelungen dienen dem Wohl und der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler und ermöglichen einen bestmöglichen Verlauf des Sportunterrichtes.

1. Kleidung

a) für den Unterricht in den Hallen

- weißes T-Shirt mit dem iDSB – Logo (ersatzweise: weißes T-Shirt mit kurzen Ärmeln)
- dunkle Hose
- Sportsocken
- saubere Sportschuhe mit **hellen Sohlen** (Non-Marking-Schuhe werden nur in Ausnahmefällen und ausschließlich mit Bestätigung der Eltern akzeptiert.)
- rutschfeste Socken oder Gymnastikschläppchen mit weichen Sohlen für den Turnunterricht

b) für den Unterricht im Freien

- zusätzlich zum iDSB-T-Shirt
- einen Trainingsanzug oder
- eine lange dunkle Sporthose und eine langärmelige Jacke mit Kapuze
- Sportschuhe für den Unterricht im Freien

c) für den Schwimmunterricht

- **blaue** Badekappe
- Badeanzug, bzw. **kurze, eng anliegende** Badehose (Schwimmbadvorschrift)
- kleines Handtuch zum Draufstellen
- großes Handtuch zum Abtrocknen

Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich für den Sport- und Schwimmunterricht komplett umziehen. Falls die Sportkleidung nicht den oben genannten Standards entspricht, entscheiden die Sportlehrer/innen, über die aktive Teilnahme oder die Zuteilung von Sonderaufgaben für die Schüler/in. Außerdem empfehlen wir, sich nach dem Sportunterricht zu duschen oder zu waschen. **Schulterlanges** und **langes Haar** wird selbstverständlich zusammengebunden.

2. Wertgegenstände

Es wird dringend davon abgeraten Wertgegenstände zum Sportunterricht mit zu bringen. Mobiltelefone, Uhren, Schmuckstücke und Piercings **müssen** vor dem Beginn des Sport- und Schwimmunterrichtes abgelegt werden.

Die Sportlehrer/innen können nicht für den Verlust verantwortlich gemacht werden.

Die Umkleieräume bleiben während des Sportunterrichtes geschlossen.

Mehrere Landesschulbehörden in Deutschland sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben bereits aus gegebenem Anlass Stellung zum Thema „**Tragen von Schmuck / Piercing im Sportunterricht**“ genommen. Sie beriefen sich auf die Rechtsgrundlage der „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“, wonach Uhren und Schmuckgegenstände beim Sportunterricht abzulegen sind. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen werden kann. Zu diesen vorbeugenden Maßnahmen kann z.B. das Abkleben mit Pflastern oder das Polstern mit Mullbinden, aber auch das vollständige Entfernen des Piercings gehören. Versteckt angebrachte Piercing-

schmuckstücke sind den Sportlehrkräften mitzuteilen, so dass ein verstecktes Piercing beim Sportunterricht gegebenenfalls berücksichtigt werden kann.

Kommt ein Schüler oder eine Schülerin der Weisung der Sportlehrkraft nicht nach und „muss dann aus Sicherheitsgründen vom praktischen Teil des Sportunterrichts ausgeschlossen werden, entspricht dies einer Leistungsverweigerung“ (Note = ungenügend).

Wir bemühen uns mit viel Verständnis um einvernehmliche Lösungen. Von der Aufsichtspflicht und dem Einfordern der entsprechenden Sorgfalts- und Aufsichtsregeln kann uns aber niemand entbinden (auch nicht etwaige Bescheinigungen der Erziehungsberechtigten oder volljähriger Schüler zur Übernahme der Verantwortung). Wir appellieren deshalb an die Einsicht aller unserer Schüler/innen, wenn wir gegebenenfalls auf vorbeugenden Maßnahmen bestehen müssen.

3. Getränke

Getränke und Speisen dürfen nicht mit in die Sporthalle genommen werden. Sie können im Vorraum abgestellt werden.

4. Krankheit und Befreiung vom Sportunterricht

Falls Schüler/innen wegen Krankheit, einer Verletzung oder aus anderen Gründen an verschiedenen Sportaktivitäten nicht teilnehmen können, muss dies den Sportlehrern **unverzüglich (d.h. vor dem Sportunterricht)** und **persönlich** mitgeteilt werden.

Schüler/innen, die nicht am Sport-, Schwimmunterricht teilnehmen können, müssen den Sportlehrern persönlich eine von den Eltern geschriebene Entschuldigung vorlegen oder in der nächsten Sport-, Schwimmstunde nachreichen.

Eine länger andauernde Unterrichtsbefreiung kann nur durch ein **ärztliches Attest** abgedeckt werden. Dieses Attest ist **max. 3 Monate gültig** (kann aber bei länger andauernder Krankheit um drei Monate verlängert werden).

Wer vom aktiven Sport-, Schwimmunterricht freigestellt ist, **erfährt ausschließlich von der Sportlehrkraft, wie die Sport-, Schwimmstunde zu verbringen ist.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Den beiliegenden Gesundheitsbogen geben Sie bitte auch zu unten angegebenem Datum zurück.

Mit freundlichen Grüßen
die Fachschaft Sport

Name des Schülers/der Schülerin	Vorname	Klasse
---------------------------------	---------	--------

Von den Regelungen für das Fach Sport habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Bitte bei den Sportlehrkräften bis spätestens zum Ende der 3. Schulwoche abgeben.

